

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.659.689

Ihr Zeichen: VDL/L.L142-10023-3-2023

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21. August 2023, Zl. VDL/L.L142-10023-3-2023 nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend darf festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf einige Regelungen enthält, die insofern ausdrücklich begrüßt werden, da sie der Lebensrealität der Betroffenen Rechnung tragen, ohne den Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) zu verlassen. Dazu gehören etwa die §§ 4, 6 Abs. 4 und 7, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4, 12 Abs. 6 und 21 Abs. 3.

Zu § 5:

Durch den Nachkauf von Versicherungszeiten zur Erlangung eines Anspruchs auf Ausgleichszulage kommt es zu einer teilweisen **Verschiebung von Kosten auf den Bund**.

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Der in den Erläuterungen enthaltene Verweis auf **§ 9 Abs. 6** geht ins Leere und wäre zu berichtigen: Statt **§ 9 Abs. 6** dürfte hier **§ 12 Abs. 7** des vorliegenden Gesetzesentwurfs angesprochen sein, der den Eintritt des Ruhens der Leistung regelt. Angeregt wird weiters zu überlegen, bereits im Gesetzestext ergänzend klarzustellen, inwieweit Ortsabwesenheiten im Inland zu einem bzw. keinem Anspruchsverlust führen. Darüber geben bisher lediglich die Erläuterungen Aufschluss.

Zu §§ 7 und 8 Abs. 4:

Der zweite Absatz der Erläuterungen zu **§ 7** dürfte sich auf die Bestimmung des **§ 8 Abs. 4** beziehen. Angeregt wird, die Ausführungen zu den **§§ 7 und 8** in Einklang mit dem Gesetzestext zu bringen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 4:

Die Pflegegeldkompetenz wurde mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, verbundlicht und die Zuständigkeit betreffend das Pflegegeld in Gesetzgebung und Vollziehung von den Ländern auf den Bund übertragen. Ein Hinweis auf Pflegegelder nach landesgesetzlichen Vorschriften entspricht daher nicht der aktuellen Rechtslage und geht insofern ins Leere.

Es wird deshalb **angeregt**, die Regelung der geltenden Rechtslage anzupassen und die Zeichen- und Wortfolge „- **oder landesrechtlichen**“ entfallen zu lassen.

Weiters wird zur finanziellen Entlastung betroffener betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen **angeregt**, in einer **eigenen Ziffer** den **Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes** explizit als nicht zum Einkommen zählend aufzunehmen. Insbesondere da es sich hierbei um eine Sachleistung handelt, ist diese nicht unter die anderen Ziffern subsumierbar.

Im Falle der Umsetzung wären die diesbezüglichen Erläuterungen entsprechend zu adaptieren.

Des Weiteren wird hinsichtlich des § 8 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes **angeregt**, eine **Ziffer hinsichtlich der Leistungen der Sozialentschädigung** (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz,

Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt, **aufzunehmen**.

Zu § 8 Abs. 5:

§ 8 Abs. 5 beschränkt den in Umsetzung des **§ 7 Abs. 6 SH-GG** vorgesehenen Freibetrag in doppelter Hinsicht: So soll die erstmalige Zuerkennung generell erst „nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz“ möglich sein und jeder neuerliche Bezug an eine Wartefrist von 36 Monaten „ab dem Ende der Bezugsdauer“ geknüpft sein. Bemerkt werden darf, dass § 7 Abs. 6 SH-GG keine derartigen Bedingungen vorsieht, sondern lediglich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während eines laufenden Sozialhilfebezugs voraussetzt. Auch eine Freibetragsregelung, die Bezieher:innen bei einer Erwerbsaufnahme schon vor Ablauf von 6 Monaten begünstigt, wäre daher von der o.g. Grundsatzbestimmung gedeckt und würde den Anreiz zur Arbeitsaufnahme möglicherweise noch erhöhen.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu Abs. 5 darf angemerkt werden, dass sich aus dem zweiten Absatz (beginnend mit: „Gemäß § 7 Abs. 1 SH-GG hat die Landesgesetzgebung sicherzustellen, ...“) der Zusammenhang zu der hier angesprochenen Freibetragsregelung nicht erschließt.

Zu § 10 („Einsatz der Arbeitskraft“):

Nach Maßgabe von **§ 10 Abs. 1** des vorliegenden Gesetzesentwurfs haben Hilfe suchende Personen, die arbeitsfähig sind, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

Sofern Zweifel an der Arbeitsfähigkeit bestehen, haben sich die Hilfe suchenden Personen gemäß Abs. 3 leg.cit. auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven

umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können. In der EB wird dazu ausgeführt, dass es sich hierbei „um Fälle von voraussichtlich dauerhafter Arbeitsunfähigkeit“ handelt.

Nach derzeitiger Rechtslage ergibt sich bei Zweifeln über die „Arbeitsfähigkeit“ von Arbeit suchenden Personen auf Grundlage von § 8 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 idGF. eine systemische Zuweisung vom AMS an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zum Zweck der Begutachtung zur Feststellung der „Arbeits(un)fähigkeit“ nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, insbes. der Begutachtungsrichtlinien der PVA.

Seitens der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen wurde immer wiederkehrend Kritik an den Begutachtungsrichtlinien der PVA geäußert, wonach eine zu eindimensionale Einschätzung nach primär medizinischen, defizitorientierten Kriterien erfolge, wohingegen eine multiprofessionelle Einschätzung unter Einsatz von „überprüften, standardisierten und evidenzbasierten Assessmentinstrumenten, die die Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllen“ gefordert wird.

Dahingehend wird **angeregt**, die „**Kann-Bestimmung**“ in **Abs. 3 leg.cit.** dahingehend abzuändern, dass jedenfalls eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven vorzunehmen ist, um im Sinne der Förderung der beruflichen Teilhabe abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden kann.

Das Ergebnis der Feststellung der „Arbeits(un)fähigkeit“ ist für die Betroffenen insofern maßgeblich, als Personen, welche im Rahmen der Begutachtung der PVA als „invalide“ bzw. „berufsunfähig“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts (§§ 255, 273 ff. ASVG) eingeschätzt werden, keinen Zugang zu arbeitsmarktfördernden Maßnahmen des AMS und sohin keinen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Seitens des BMAW wurde in Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-2024 eine Novellierung des AIVG in Begutachtung geschickt, welche vorsieht, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen unter 25 Jahre nicht verpflichtet werden, an einer Untersuchung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit teilzunehmen; in diesem Zeitraum sollen die betreffenden Personen vom Arbeitsmarktservice betreut und vorgemerkt werden sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zur Heranführung an und Integration in den Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen können.

Wenngleich die Sozialhilfe als staatliches System der sozialen Sicherung zur Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des angemessenen Wohnbedarfes eine andere Zielsetzung verfolgt als die angeführte Novelle des AVG und die Stoßrichtung der Regelung in § 10 des vorliegenden Entwurfs einer nicht notwendigen Inanspruchnahme der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Sozialhilfe entgegenwirken soll, wohingegen die angeführte AVG-Novelle einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang für junge Menschen mit Behinderungen unter 25 Jahre sicherstellen soll, sollte berücksichtigt werden, dass die Ausgestaltung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes der Grundintention der AVG-Novelle nicht zuwiderläuft.

Zu § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Z 3:

§ 10 Abs. 1, 2. Satz sowie **§ 10 Abs. 5 Z 3** sehen die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, als Teil der Mitwirkungspflicht von arbeitsfähigen Hilfe Suchenden an. Beide Bestimmungen normieren aber keine Pflicht zu einem Nachweis derselben. Lediglich in den Erläuterungen - und nicht auch im Gesetzestext selbst – wird von einer umfassenden Nachweispflicht ausgegangen und ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und unter Vorlage welcher Zertifikate diese Nachweise als erbracht gelten.

Dabei stellen die Erläuterungen, die sehr stark die Materialien zu **§ 5 Abs. 7** der RV zum SH-GG (514 der Beilagen XX VI.GP) zitieren, sehr stark auf das Vorliegen bereits vorhandener Sprachnachweise ab. Möglicherweise stammen die Erläuterungen aus einer früheren Fassung eines Gesetzesentwurfes.

Bemerkt werden darf in diesem Zusammenhang, dass § 5 Abs. 7 der RV zum SH-GG (514 der Beilagen XXVI.GP) regelte, wann eine Vermittelbarkeit im Sinne sog. „Arbeitsqualifizierungsbonus“ des SH-GG anzunehmen war. **§ 5 Abs. 7 SH-GG** wurde jedoch seitens des VfGH als Teil der diesen Bonus regelnden Bestimmungen aufgehoben (s. BGBl. I Nr. 108/2019). Es wird daher angeregt, die Erläuterungen zu § 10 einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Aktualität zu unterziehen und in Einklang mit dem Gesetzestext zu bringen, zumal diese mitunter „Vorgaben“ enthalten, die über den Gesetzestext hinausgehen.

Soweit der Landesgesetzgeber regeln wollte, wie der Nachweis der „Bereitschaft“ zum Erwerb von Sprachkenntnissen iSd. § 10 Abs. 1, letzter Satz zu erbringen ist (z.B. durch Teilnahme an Sprachkursen), wären noch entsprechende Klarstellungen zu treffen.

Zu § 10 Abs. 4

Die Regelungen in **§ 10 Abs. 4** werden ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere der Ausnahmetatbestand in der Z 7, wonach auch Personen, die eine Lehrausbildung nach dem 18. Lebensjahr mit dem Ziel eines Erstabschlusses beginnen, vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Damit kann ganz wesentlich dazu beigetragen werden, junge Erwachsene beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und bei der Erlangung von Selbsterhaltungsfähigkeit nachhaltig zu unterstützen.

In diesem Sinne wird angeregt zu überlegen, ob der Ausnahmetatbestand nicht auch auf das Nachholen eines Pflichtschulabschlusses ausgedehnt werden kann.

Zu den erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 4:

Die Ausnahmetatbestände in Abs. 4 werden nach den erläuternden Bemerkungen lediglich demonstrativ formuliert. Die Ziffer 1 umfasst nicht invalide, aber **insbesondere stumme oder sehbehinderte Personen**, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt, nicht aber sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (z.B. auf Grund bestehender Lern- oder Leseschwäche).

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Menschen mit Behinderungen sollte hier zunächst auf „*Personen, deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt*“ abgestellt werden. Zu denken wäre etwa an Menschen mit Sprachbehinderungen.

Zu § 10 Abs. 5:

§ 10 Abs. 5 Z 1 legt die freiwillige Auflösung eines Dienstverhältnisses – zwar nur für eine begrenzte Dauer, aber dennoch – als einen Fall fest, in dem von einer mangelnden Bereitschaft des Betroffenen, seine Arbeitskraft einzusetzen, ausgegangen wird. Dazu darf der Vollständigkeit halber auf ein Judikat des VwGH vom 22.04.2015 verwiesen werden (GZ 2012/10/0218), das wichtige Anhaltspunkte für die Wertung der Frage liefert, wann bei einer freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses dennoch von einer Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit auszugehen ist.

Zu § 12 Abs. 6 und 8:

Das Absehen von einer Kürzung der Leistungen für den Wohnbedarf bei Aufenthalt in Kranken- oder Kuranstalten (**§ 12 Abs. 6**) wird – da sie der Lebensrealität der Betroffenen, Wohnkosten auch in dieser Zeit weiterhin tragen zu müssen, Rechnung trägt - ausdrücklich begrüßt.

Gleiches gilt für Abs. 8 und die im letzten Halbsatz getroffene Klarstellung.

Zu § 13 Abs. 2 und Abs. 7:

In den Erläuterungen wird im Hinblick auf die Gewährung von Zuschlägen für Menschen mit Behinderung (**§ 13 Abs. 2 Z 4**) festgehalten, dass „Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, die von einer hilfeschenden Person mit Behinderung bezogen werden, betragsmäßig zu bewerten und im Ausmaß der Bewertung auf den Zuschlag nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen“ sind.

Damit soll offenbar **§ 5, 1. Satz SH-GG** Rechnung getragen werden. Angemerkt wird, dass diese Vorkehrung bislang keine Deckung im Gesetzestext findet, weshalb im Sinne der Rechtssicherheit angeregt wird, die Anrechnung auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 Z 4 auch gesetzlich klar zu regeln.

Darüber hinaus darf bemerkt werden, dass der Zuschlag seinem Zweck nach ausschließlich der weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts von Menschen mit Behinderung dient. Sachleistungen, die für Menschen mit Behinderung auf Grundlage anderer landesgesetzlicher Bestimmungen geleistet werden, wären daher nur auf den Zuschlag und auch nur insofern anzurechnen, als es sich dabei um sachlich kongruente Leistungen handelt. Eine andere Praxis hätte zur Folge, dass Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung entgegen der Intentionen des Grundsatzgesetzgebers ungebührlich geschmälert werden.

Gemäß **§ 13 Abs. 7** gebührt der Zuschlag für Hilfesuchende mit Behinderung „*Inhabern eines Behindertenpasses des Sozialministeriumsservice gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022*“. Das Vorliegen eines Behindertenpasses wird sohin – unter Einhaltung der Vorgaben des **§ 5 Abs. 2 Z 5 SH-GG** - als Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschlages normiert. Demgegenüber lassen die Erläuterungen zu **§ 13 Abs. 7** in ihrer derzeitigen Fassung alternativ zur Vorlage eines Behindertenpasses **auch** die Vorlage eines Bescheids über die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe allein genügen. Eine solche Möglichkeit findet im Gesetzestext derzeit keine Deckung.

Verwiesen werden darf in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des VwGH vom 10.01.2023 zum NÖ SAG (Ro 2022/10/0027-3), in dem der VwGH die „Zuschlagsregelung“ des § 14 Abs. 1 Z 5 NÖ SAG, die jener des § 13 Abs. 7 (iVm. § 13 Abs. 2) in den wesentlichen Punkten gleicht, näher beleuchtet hat. Insbesondere hat er sich dabei mit der Frage befasst, ob auch nur bei Vorliegen der (materiellen) Voraussetzungen einer Behinderung im Sinne des § 40 BBG, d.h. unabhängig von der Existenz eines Behindertenpasses ein Anspruch auf einen Behindertenzuschlag einzuräumen sei.

Zu § 13 Abs. 4:

Der in **§ 13 Abs. 4** enthaltene Verweis wäre richtigzustellen (statt „§ 4 Abs. 1 Z 3“ sollte hier „§ 4 Z 3“ angeführt werden. Des Weiteren wird empfohlen, die Erläuterungen zu Abs. 4 und § 14 Abs. 2 im Hinblick auf Redundanzen zu bereinigen (s. etwa gleichlautende Ausführungen zur Frage der gemeinsamen Wirtschaftsführung, etc. ...).

Zu § 14 Abs. 1, 2 und 5:

Mit der Ausführungsbestimmung in **§ 14 Abs. 2** soll offenbar die Grundlage für eine Verordnung geschaffen werden, die in weiterer Folge näher regelt, welche Wohnformen von der Definition der Haushaltsgemeinschaft ausgenommen werden können. Dieses Ansinnen wird grundsätzlich begrüßt.

Unklar erscheint jedoch, in welchem Verhältnis die Regelung des **§ 14 Abs. 2** zu jener in **§ 4 Z 1** steht. Bereits in **§ 4 Z 1** wird in demonstrativer Weise, jedoch sehr klar (Bezugnahme auf das Bgld. SGH 2000 und das Bgld. SEG 2023) festgelegt, wann vom Nichtvorliegen einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen ist. Die Regelung in **§ 14 Abs. 2** scheint **§ 4 Z 1** mit einer VO-Ermächtigung, mit der offenbar das gleiche Ziel verfolgt werden soll, zu „überlagern“. Dies lassen die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 erkennen, wonach auch die zu erlassende Verordnung lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Formen des Zusammenlebens, die nicht als Haushaltsgemeinschaften gelten sollen, enthalten soll.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob **§ 14 Abs. 2** mit Blick auf **§ 4 Z 1** entfallen kann oder – alternativ - klarzustellen, worauf sich die VO-Ermächtigung in Abs. 2 bezieht. Es erscheint bislang nicht erkennbar, welche Regelung damit – in Ergänzung zu der bereits bestehenden in **§ 4 Z 1** – getroffen werden soll (z.B. eine namentliche Nennung der Einrichtungen, wenn dies der Fall sein sollte)

Angeregt wird, die in **§ 14 Abs. 1 und 2** jeweils enthaltenen Verweise von „§ 4 Abs. 1 Z 1“ auf „§ 4 Z 1“ zu korrigieren.

Zu § 15:

Die in den Erläuterungen zu **§ 15 Abs. 2** angesprochene Beschränkung der Höhe von Zusatzleistungen („auch mit derartigen Leistungen“ darf „das Ausgleichszulagenniveau nicht überschritten werden“) kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden.

Zu den erläuternden Bemerkungen zu § 15:

Sonderbedarfe auf Grund von Pflegebedürftigkeit sind nach den erläuternden Bemerkungen grundsätzlich über das Pflegegeld gedeckt und können daher **nicht** über die Härtefallklausel geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Sonderbedarfe auf Grund einer **Behinderung**, die v.a. durch Leistungen nach dem Bgld. SHG gedeckt werden.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass Sonderbedarfe, die nicht über das Pflegegeld oder auf Grund einer Behinderung vor allem durch Leistungen nach dem Bgld. SHG gedeckt werden, grundsätzlich der Härtefallklausel zugänglich sind.

Zu § 16:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbeziehenden in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 AVSG **derzeit nur bis 31. Dezember 2023** befristet ist.

Wie auch in den Erläuterungen richtig festgehalten wurde, wird die Einbeziehung von Sozialhilfebezieher:innen in die gesetzliche Krankenversicherung durch den Bund sichergestellt, wenn eine krankenversicherungsrechtliche Absicherung nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Wenn **§ 16 Abs. 1, 2. Satz** daher festlegt, dass „die Abwicklung der Einbeziehung in die Krankenversicherung“ (...) durch „durch die Bescheid erlassende Behörde“ erfolgt, erscheint dies zumindest missverständlich formuliert. In § 16 Abs. 1, 2. Satz sollte daher der letzte Halbsatz entfallen.

Es wird auch angeregt zu überlegen, ob über den KV-Anspruch nicht in Form eines 2. Spruchpunkts im Bescheid abgesprochen werden kann (s. Erläuterungen, wonach „die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist“).

Abschließend darf bemerkt werden, dass sich der Zusammenhang zwischen den Erläuterungen zu Abs. 2 und dem Gesetzestext nicht erschließt.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 2, 1. Satz lautet: „Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person und dem tatsächlichen dauernden Aufenthalt.“ Hier erscheint die Festlegung in den Erläuterungen insofern klarer, als sich die örtliche Zuständigkeit „nach dem Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person, ohne eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt“ richten soll. Es wird daher angeregt, den „dauernden Aufenthalt“ im o.g. Zitat durch den Rechtsbegriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ zu ersetzen und diesen auch für die Formulierung der Ausführungsbestimmung heranzuziehen.

Zu § 21:

§ 21 Abs. 6, Z 2 sieht **auch** im Fall der Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen keine generelle Pflicht zur Erlassung eines Bescheides vor. Eine bescheidmäßige Erledigung soll vielmehr nur dann erfolgen, wenn es die Hilfe suchende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter innerhalb von zwei Monaten ab dem Eintritt der Änderung ausdrücklich verlangt.

Von einer derartigen Einschränkung sollte im Sinne des Rechtsschutzgedankens abgesehen werden und – zumindest bei Kürzungen und Einstellungen von Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht – eine generelle Absprache mittels schriftlichem Bescheid vorgesehen werden (s. z.B. § 25 Abs. 2 Sbg. SUG oder § 31 Abs. 4 und 5 K-SHG mit entsprechenden Vorkehrungen, in welchen Fällen jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist).

Zu § 31:

Als **Verarbeitungszweck** wird die „Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren“ festgelegt. Dies lässt offen, welche konkreten personenbezogenen Daten zur Erreichung der sehr weit gefassten Zwecke verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen.

Es wäre zu empfehlen, die erwähnte Bestimmung des Entwurfs entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes (Erk. des VfGH vom 12.12.2019, G 164/2019 u. a.) zu konkretisieren, um im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO (Zweckbindungsgrundsatz), § 1 Abs. 2 DSG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sowie Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) dem erforderlichen Detaillierungsgrad zu entsprechen.

Die konkret seitens der einzeln genannten Rechtsträger zu übermittelnden **Datenarten** sind zudem aus ho. Sicht nicht ausreichend determiniert. Es ist nicht vorhersehbar, welche (personenbezogenen) Daten von der Übermittlung erfasst sein sollen, obwohl eine solche konkrete Definition etwa im Hinblick auf die vom AMS darüber hinaus zu übermittelnden Daten im Abs. 3 getroffen wurde.

Die Beschreibung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten im § 31 Abs. 1 des Entwurfes („*Auskünfte, die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlich sind*“) ist im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO zu pauschal und lässt mangels der Erkennbarkeit, welche Daten konkret von einer Verarbeitung betroffen sind, eine Beurteilung der Zweckbindung bzw. Kompatibilitätsprüfung und somit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zu.

Es wäre zu empfehlen, (zumindest beispielhaft) eine Präzisierung jener Datenarten vorzunehmen, die konkret von Seiten der genannten Rechtsträger (u. a. der Bund und die Sozialversicherungsträger) übermittelt werden sollen, sodass dem Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO, § 1 Abs. 2 DSGVO sowie dem Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO entsprochen wird.

Zu § 32 iVm § 31:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz spricht sich explizit **gegen die Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Normierung einer umfassenden Verwaltungsstrafe für alle Fälle der Amtshilfe/Auskunftspflichten nach § 31 leg.cit.** aus, insbesondere insofern dies die Träger der Sozialversicherung oder den Dachverband der Sozialversicherungsträger betrifft. Soll eine Verwaltungsstrafe z. B. für Verstöße gegen die Auskunftspflicht der Dienstgeber vorgesehen werden, so wäre der Verweis auf § 31 näher zu konkretisieren (z. B. durch Verweis auf § 31 Abs. 5 ASVG). Dies ist auch in den Sozialhilfegesetzen der übrigen Bundesländer üblich, jedoch ist dort in der Regel der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung durch einen Verweis auf die Auskunftspflicht von Privaten beschränkt.

(Anm: Womöglich handelt es sich bei der Formulierung des § 32 Abs. 1 idFdE um ein **Versehen**, wenn auf den gesamten § 31 **an Stelle des § 31 Abs. 5** verwiesen wird.)

Zu § 33:

Auf die zu § 31 Abs. 1 leg.cit. getätigten rechtlichen Ausführungen sowie auf die Empfehlung, eine Präzisierung des Verarbeitungszweckes („*Feststellung der Voraussetzungen oder*

der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten“) vorzunehmen, wird an dieser Stelle verwiesen.

Durch die gewählte Formulierung (und die sehr weit gefasste Zweckdefinition) in § 33 Abs. 1 erster Satz, wonach die dort allgemein beispielhaft aufgezählten „*personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Person, ihres Vertreters, ihres Erwachsenenvertreters und der zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen*“ verarbeitet werden dürfen, wird eine **überschießende Datenverarbeitung** geregelt: Es ist nicht ersichtlich, welche Art von personenbezogenen Daten welcher Person zum genannten Zweck verarbeitet werden dürfen. So ist insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertreters/der Vertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin der Hilfe suchenden Person die **Ermächtigung zur Datenverarbeitung zu allgemein und zu weit gefasst**. Eine entsprechende **Präzisierung** wäre anzuregen.

§ 460d Abs. 1 ASVG normiert den grundsätzlichen **Zweck der Sozialversicherungsnummer** („für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice“). Im ASVG ist daher der Zweck der Sozialversicherungsnummer eindeutig vorgegeben. Eine Ausweitung dieses Zwecks ist zwar grundsätzlich durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage möglich, jedoch wird diese Möglichkeit durch den Verhältnismäßigkeits- und Zweckbindungsgrundsatz begrenzt.

Nach der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde darf die **Sozialversicherungsnummer nicht als „genereller Identifikator“** verwendet werden (Entscheidung der Datenschutzkommission vom 19.07.2013, GZ K210.714/0016-DSK/2013).

Es wird daher angeregt, einen allenfalls über die (siehe oben: unzulässige) Nutzung als Personenidentifikator hinausgehenden spezifischen Verwendungszweck der SV-Nummer in den Erläuterungen klarzulegen oder aber (wenn letzterer nicht gegeben ist) von der Aufnahme der SV-Nummer abzusehen.

Zu § 36:

In der **Z 1** wäre die Wort- und Zeichenfolge „*in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2023*“ aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge „*in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2023*“ zu ersetzen.

In der **Z 2** wäre die Wort- und Zeichenfolge „*in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023*“ aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge „*in der Fassung des*

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2023“ zu ersetzen. Die Wort- und Zeichenfolge „und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 20/2023 und BGBl. I Nr. 29/2023“ hätte zu entfallen.

In der **Z 5** wäre die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2023“* aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2023“* zu ersetzen.

In der **Z 6** wäre die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 226/2022“* aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2023“* zu ersetzen.

In der **Z 7** wäre die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022“* aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023“* zu ersetzen.

In der **Z 11** wäre der Ausdruck *„Verwaltungsgerichtsverfaensgesetz“* durch den Ausdruck *„Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz“* und die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2021“* aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023“* zu ersetzen.

In der **Z 13** wäre die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2022“* aus Aktualitätsgründen durch die Wort- und Zeichenfolge *„in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2023“* zu ersetzen.

Abschließend wird allgemein darauf hingewiesen, dass anstelle der Bezeichnung *„Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“* (vgl. §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3 Bgld. SUG idFdE) die korrekte Bezeichnung **„Dachverband der Sozialversicherungsträger“** zu wählen ist.

19. September 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt

